

Eitorf, den 17.02.2011

Amt 60 - Amt für Bauen und Umwelt

Sachbearbeiter/-in: Hartmut Derscheid

Bürgermeister

i.V.

Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Ausschuss für Bau und Verkehr

24.03.2011

Tagesordnungspunkt:

Anregung RM Gräf vom 24.06.2010 zur Prüfung einer Einziehung der Treppe zwischen Höhenstraße und Finkenweg sowie
Antrag der SPD-Fraktion vom 2.2.2011 auf Beratung über den Treppenaufgang

Beschlussvorschlag:

Ergibt sich aus der Beratung.

Begründung:

1 Allgemeines:

Die Treppe zwischen Höhenstraße und Finkenweg ist im Eigentum der Gemeinde und unterliegt der laufenden Unterhaltung durch die Gemeinde. Nach dem vergangenen Winter 2009/2010 wurde durch den Bauhof wiederholt durch Einzelausbesserungen ein verkehrssicherer Zustand zunächst wieder hergestellt.

Zu einem Antrag der CDU vom 31.03.2010 auf Instandsetzung von Treppen wurde zur 3. Sitzung des ABV vom 24.06.2010 mittels eines Vermerks vom 30.04.2010 des Bauhofes über den Sachstand informiert. Eine ausdrückliche Beratung des TOP 3.2 erfolgte seinerzeit nicht. Unter TOP 18 „Anregungen und Fragen“ dieser Sitzung bat RM Gräf zu prüfen, ob die Treppe eingezogen werden kann, um künftig Kosten zu sparen.

2 Rechtslage

Bei der Treppe handelt es sich um einen öffentlichen Weg im Sinne des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG), der mit rechtskräftiger Verfügung vom 28.10.1969 dem Fußgängerverkehr gewidmet ist. Danach ist eine förmliche Einziehung erforderlich, wenn man die Eigenschaft als öffentlicher Weg beseitigen wollte. Gemäß § 7 Abs. 2 StrWG setzt die Einziehung entweder voraus, dass der Weg „keine Verkehrsbedeutung“ mehr hat, oder dass „überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls“ für die Einziehung bestehen. Keine der beiden Voraussetzungen kann hier bejaht werden.

Es ist bekannt und durch eine der Verwaltung vorliegende Unterschriftenliste von Anwohnern des

Bereichs belegt, dass die Verbindungsfunktion der Treppe als kurze und z.B. für Kinder auch sichere Anbindung zwischen dem Ortszentrum und dem Bereich Drosselweg/Finkenweg/Amselweg/ Eschenweg und den nachgelagerten Wohngebieten bedeutend ist. Bei Wegfall der Treppe wären die nächstgelegenen Möglichkeiten über den Amselweg/Höhenstraße und das sog. „Höhlchen“ am Krankenhaus. Diese beiden Achsen liegen etwa 200-250 m in Luftlinie voneinander entfernt und würden je nach Lage de facto erhebliche Zusatzwege bedeuten. Ein **Wegfall** der Verkehrsbedeutung liegt daher nicht vor.

Überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls für eine Einziehung sind gleichfalls nicht gegeben. Sanierungs- oder Neubaukosten eines Weges sind nicht per se ein solcher und wie hier daher als übliche Verpflichtung des Straßenbaulasträgers anzusehen. Die Abwägung über Folgekosten eines Wegebauwerks ist bei dessen Errichtung zu treffen. Gleichfalls in Betracht kommende überwiegende städtebauliche Gründe liegen auch nicht vor. Im Gegenteil ist, wenn auch dazu keine unmittelbare Verpflichtung aus dem BauGB besteht, städtebaulich die Durchbrechung eines zwischen dem Ortszentrum und Wohngebieten liegenden privaten Grundstücksbereichs von etwa 250 m Ausdehnung durch einen öffentlichen Weg erwünscht. Gemäß § 1 (6) BauGB sollen Bauleitpläne u.a. die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung sowie deren soziale und kulturelle Bedürfnisse berücksichtigen. Hierzu gehören insbesondere auch die Bedürfnisse der Familien, der jungen, alten und behinderten Menschen. Spezifische Anforderungen dieser Personengruppen an die Baugebietsstruktur sind z.B. kurze, überschaubare Wege von den Wohnungen zu Infrastruktureinrichtungen des privaten und öffentlichen Bereiches, was hier für den Erhalt der Treppe spricht..

3 Mögliche bauliche Maßnahmen

Die Stufen der Treppe bestehen, soweit erkennbar, aus einem Betonkern mit Mörtelabdeckung. Während die Abdeckung noch relativ stabil ist (anscheinend Kunststoffmörtel), zerfällt der Betonkern besonders an den Stellen mit Wasserzutritt zusehends und die Abdeckung platzt ab.

Ein Neuaufbau der Treppe wäre sicher die nachhaltigste und auf lange Sicht wirtschaftlichere Lösung. Hierfür ist nach einer ersten groben Kostenschätzung von einem Aufwand in Höhe von rund 60.000 € auszugehen.

Bis zu einer eventuellen Neuerstellung sind im Rahmen der laufenden Unterhaltung folgende Verkehrssicherungsmaßnahmen erforderlich:

Abschlagen der abgelösten Stufenteile und Erneuerung durch einen Kunststoffmörtel (wie man es auch bei Bordsteinreparaturen macht) sowie das Verspachteln von Löchern und Rissen.

Das Geländer hat, außer im unteren Bereich, keine Schutzfunktion, da keine Absturzhöhe vorhanden ist. Da man aber auch hier von einer vorläufigen Weiternutzung ausgehen kann, sollte es als Verkehrssicherungsmaßnahme an den Stellen, an denen es instabil ist, durch zusätzliche Verankerungen stabilisiert werden. Zur Verbesserung der Optik könnte man, muß aber nicht, das Geländer reinigen, die Roststellen mit der Drahtbürste bearbeiten und dann mit weißer Farbe abdecken.

Der jährliche Unterhaltungsaufwand für die Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit beträgt zur Zeit rd. 1.200 € (Arbeiter, Material- und Gerätekosten). Es ist aber in den nächsten Jahren mit einem höheren Arbeitsaufwand zu rechnen.

4 Beitragsrechtliche Beurteilung:

Sowohl die Herstellung als auch die Wiederherstellung einer Treppenanlage/fußläufigen Verbindung vom Finkenweg zur Höhenstrasse ist - ebenso wie die angeführten Unterhaltungsarbeiten - beitragsfrei.

Anlage(n)

Anlage 1: Schreiben der Anliegergemeinschaft Finkenweg vom 15.1.2011 nebst Antwort der Gemeindeverwaltung vom 11.2.2011

Anlage 2: Antrag der SPD-Fraktion vom 2.2.2011 auf Beratung über den Treppenaufgang